



Roppen, am 18.11.2019

SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2019

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GV Mag. Baumann Joachim und GR Raggl Patrick

Ersatzmitglieder: Neururer Benjamin als Ersatz für GR Ennemoser Martin, Rauch Stefan als Ersatz für GV Hörburger Peter und Mag. Raggl Thomas als Ersatz für GR Gstrein Barbara

Nicht anwesend: Schöpf Johanna ab Tagesordnungspunkt 2

Schriftführer: Röck Harald

7 Zuhörer und 1 Pressevertreterin

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Zu Pkt. 2a) **Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2020**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 18.11.2019 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2020 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben. Die vorgenommenen Erhöhungen für 2020 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010
- 2) **Grundsteuer B** mit 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer
Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten,
Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.

- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007 3.v.H
- 4) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 12.1.2015 eingehoben. Die Steuer wird für das kommende Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund € 65,00
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf € 95,00
Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden € 45,00
- 5) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:
- | | | |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <i>Trink- und Nutzwasser</i> | je m ³ | € 1,20 |
| <i>Anschlussgebühr</i> | je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage
Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !! | € 3,70 |
| <i>Grundgebühr</i> | pro Wasserzähler | € 7,00 |
| <i>Zählermiete</i> | Wasserzähler mit 3 m ³ | € 8,00 |
| | Wasserzähler mit 7 m ³ | € 10,00 |
| | Wasserzähler über 7 m ³ | € 28,00 |
- 6) **Erschließungskostenbeitrag**
Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.
Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.
Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit 3 v.H.
des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 4,95 pro m³ und m²) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.
- 7) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung
1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze
- a) **Haushalte - nach Personen pro Jahr**
- | | |
|----------------------------|---------|
| <i>1 Person</i> | € 26,00 |
| <i>2 Personen</i> | € 33,00 |
| <i>3 Personen</i> | € 43,00 |
| <i>4 Personen</i> | € 52,00 |
| <i>5 Personen und mehr</i> | € 60,00 |
- Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.
Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) <u>pro Gewerbebetrieb</u>	
1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 120,00
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 215,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 320,00
26 – 50 Beschäftigte jährlich	€ 450,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 830,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)
pro Gästenächtigung jährlich € 0,30

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich € 110,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, **wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:**

a) <u>Restmüllgebühr</u>	
120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,70
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 12,00
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 27,90
800 l / pro Entleerung	€ 38,80
1100 l / pro Entleerung	€ 53,30

b) <u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl.</i>	€ 120,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 210,00
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 290,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 120,00

c) Sperrmüllgebühr
Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je
Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm € 0,25

8) **Kanalgebühren** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung

1. Kanalanschlussgebühr
Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse € 6,00

2. Kanalgebühr
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.
Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser € 2,40

9)	<u>Kindergarten und Kinderkrippe</u>	
	Kindergarten - für das 1. Kind monatlich (<i>bis 4 Jahre</i>)	€ 20,00
	Kindergarten - für jedes weitere Kind monatlich (<i>bis 4 Jahre</i>)	€ 10,00
	Kinderkrippe – für das 1. Kind pro Wochentag im Monat	€ 10,00
	Kinderkrippe – für jedes weitere Kind pro Wochentag im Monat	€ 5,00
	Nachmittagsbetreuung Volksschulkinder mit Essen - pro Tag	€ 10,00
	Mittagstisch Kindergarten pro Tag	€ 4,00
	Mittagstisch Kinderkrippe pro Tag	€ 3,00
10)	<u>Friedhofsgebühren</u>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 25,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 35,00
	Jahresgebühr für ein Urnengrab	€ 25,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 480,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 140,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 190,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 140,00
	Benützung der Leichenhalle	€ 30,00
11)	<u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 45,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 66,00
12)	<u>Weideverzichtsentgelt</u>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 0,90
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,70 pro m ² .	
13)	<u>Anerkennungszins</u>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00
14)	<u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 42,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 52,00
15)	je Fotokopie A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 farbig	€ 0,50
	A3 farbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit ca. 600 Stk. – Pauschale	€ 50,00
16)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
17)	Kompressorstunden	€ 30,00

- 18) **Tarife für die Kultursaalnutzung**
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Privatveranstaltungen mit Küchenbenützung (z.B. Hochzeiten, Familienfeiern) | € 650,00 |
| b) Vereinsveranstaltungen mit Küchenbenützung (z.B. Vereinsbälle) | € 250,00 |
| c) Vereinsveranstaltungen ohne Küchenbenützung (z.B. Theatervorstellungen) | € 180,00 |
| d) Kultursaalbenützung bei einem Totenmahl | € 180,00 |
| e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung | € 150,00 |
| f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung | € 100,00 |
| g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee | € 0,50 |

Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.

- 19) **Tarife für die Benutzung Turnsaal und Mehrzwecksaal**
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) für Einheimische pro Stunde | € 8,00 |
| c) für Auswärtige pro Stunde | € 15,00 |
| d) für Gewerbliche Nutzung | € 15,00 |

- 20) **Anschlussgebühren an das örtliche LWL-Glasfasernetz der Gemeinde**
- | | |
|------------------------------------------------------|--------|
| für Private (Fiber-Anschluss) | 110,00 |
| für Firmen bzw. Gewerbebetriebe (Business-Anschluss) | 220,00 |

- 21) **Waldumlage**
- Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 i.d.g.F. und der Verordnung des Gemeinderates vom 12.3.2018
- Der Umlagesatz wird einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v.H.
- der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26.1.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze festgesetzt.

- 22) **Freizeitwohnsitzabgabe**
- nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz TFWAG vom 18.5.2019 bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.2019
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| bis 30 m ² Nutzfläche – jährlich | € 160,00 |
| von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | € 320,00 |
| von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | € 450,00 |
| von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | € 700,00 |
| von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | € 950,00 |
| von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.200,00 |
| von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.500,00 |

- 23) **Parkgebühr für Tiefgarage im Kinderbetreuungsgebäude**
- | | |
|-----------------------|--------|
| Parkgebühr pro Stunde | € 0,50 |
|-----------------------|--------|
- Ausgenommen Bringungszeiten von Kindern von 7:30-8:30 und 11:30-13:00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2020 auf EUR 2,40 bzw. EUR 1,20 erhöht werden.

Bezüglich der hier aufgelisteten Gebühren wie:

Kanalgebührenverordnung, Wasserleitungsgebührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeitrag, Friedhofsgebührenverordnung wird auf die unter Tagesordnungspunkt 1b erlassene Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen verwiesen. Bezüglich der Freizeitwohnsitzabgabe wird auf die unter Tagesordnungspunkt 1 erlassene Verordnung verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 25.11.2019

Abzunehmen am: 10.12.2019

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Ingo Mayr e.h.